



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Stefan Löw AfD**
vom 19.02.2020

Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch Kommunismus und sogenannten „Antifaschismus“

Ich frage die Staatsregierung:

1. Bestehen nach Ansicht der Staatsregierung Sicherheitsbedenken im Hinblick auf Parteien, deren langfristiges Ziel der Kommunismus ist? 2
2. Ist nach Ansicht der Staatsregierung o. g. Ziel mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar? 2
3. Werden Parteien welche den Kommunismus als Ziel haben vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz überwacht (wenn ja, bitte aufschlüsseln, nach Jahr, Partei, Regierungsbezirke, Städte und Gemeinden in Bayern und personelle Anzahl sowie Geschlecht der überwachten Personen)? 2
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob sich Abgeordnete des Hohen Hauses in Vereinigungen der sogenannten „Antifa“ befinden (wenn ja, bitte um Nennung der Namen. Sollte die Nennung der Namen aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich sein, dann bitte um Nennung der Anzahl von Personen und Partei)? 3
5. Bestehen nach Ansicht der Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Engagements von Mitgliedern des Landtags in sogenannten „antifaschistischen“ Gruppierungen wie z. B. „Antifa NT“ oder „AfD – Antifaschistische Dirndl“? 3
6. Sind nach Ansicht der Staatsregierung Gruppierungen der Antifa mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.03.2020

1. Bestehen nach Ansicht der Staatsregierung Sicherheitsbedenken im Hinblick auf Parteien, deren langfristiges Ziel der Kommunismus ist?

Gemäß Art. 21 Abs.1 Grundgesetz (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Art. 21 Abs. 2 GG lässt ein Parteiverbot nur unter engen Voraussetzungen zu. Unterhalb der Verbotsschwelle sind im Einzelfall die einschlägigen Fachgesetze maßgeblich, wie z.B. das Strafgesetzbuch oder die Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder. Im Übrigen ergreifen die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die jeweilige Gefährdungseinschätzung sowie die ggfs. zu treffenden Maßnahmen richten sich nach dem konkreten Einzelfall.

2. Ist nach Ansicht der Staatsregierung o. g. Ziel mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar?

3. Werden Parteien welche den Kommunismus als Ziel haben vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz überwacht (wenn ja, bitte aufschlüsseln, nach Jahr, Partei, Regierungsbezirke, Städte und Gemeinden in Bayern und personelle Anzahl sowie Geschlecht der überwachten Personen)?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu zusammenfassend BVerfGE 144, 20/203 f.) ist unter dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine jegliche Gewalt- und Willkürherrschaft ausschließende rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit zu verstehen, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Dazu gehören ferner die Vereinigungsfreiheit, der aus dem Mehrparteienprinzip fließende Parlamentarismus sowie das Erfordernis freier Wahlen mit regelmäßiger Wiederholung in relativ kurzen Zeitabständen und die Anerkennung von Grundrechten, wobei das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde als obersten und unantastbaren Wert der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besonders herausgestellt hat. Zum Katalog der Elemente, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bilden, zählen auch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, der freie und offene Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes, die Rundfunk-, Presse- und Informationsfreiheit, das Bekenntnis zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität und die Religionsfreiheit. Zielsetzungen einer Partei, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar.

Die Parteien des linksextremistischen Spektrums, die dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegen, sind im aktuellen Verfassungsschutzbericht Bayern 2018 (S. 230 ff) veröffentlicht. Eine dezidiert kommunistische Zielsetzung verfolgen die Deutsche Kommunistische Partei (DKP, vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 233 f.) und die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD, vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, S. 237 f.). Beide Parteien unterliegen seit ihrer Gründung (DKP: 1968; MLPD: 1982) durchgängig aufgrund ihrer linksextremistischen Ausrichtung dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Ihnen sind in Bayern – jeweils einschließlich ihrer Jugendorganisationen – ca. 300 (DKP) beziehungsweise ca. 100 (MLPD) Personen zuzurechnen.

Das BayLfV konzentriert seine Bearbeitungsschwerpunkte im Bereich Linksextremismus auf Gruppierungen, von denen eine Gefahr für die innere Sicherheit ausgeht (gewaltbereiter Linksextremismus) oder die eine gewisse gesellschaftliche Relevanz entfalten. Weder die DKP noch die MLPD zählen zu diesen Bearbeitungsschwerpunkten. Zu ihnen werden daher nur relevante Einzelerkenntnisse gesammelt und erfasst.

Hierzu gehören weder die erfragte umfassende zahlenmäßige Aufgliederung noch die erfragte umfassende personelle Ausdifferenzierung.

Eine detailgenaue Aufschlüsselung der Mitgliederzahlen auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kommunen in Bayern oder nach der Geschlechtszugehörigkeit ist somit nicht möglich.

- 4. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob sich Abgeordnete des Hohen Hauses in Vereinigungen der sogenannten „Antifa“ befinden (wenn ja, bitte um Nennung der Namen. Sollte die Nennung der Namen aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich sein, dann bitte um Nennung der Anzahl von Personen und Partei)?**
- 5. Bestehen nach Ansicht der Staatsregierung verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Engagements von Mitgliedern des Landtags in sogenannten „antifaschistischen“ Gruppierungen wie z. B. „Antifa NT“ oder „AfD – Antifaschistische Dirndl“?**
- 6. Sind nach Ansicht der Staatsregierung Gruppierungen der Antifa mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar?**

Unter dem Begriff Antifaschismus, Kurzform „Antifa“, firmiert eine Vielzahl von Initiativen, die sich die Zurückdrängung des Rechtsextremismus zum Ziel gesetzt haben. Bei der Beurteilung kommt es darauf an, was die jeweiligen Gruppierungen unter Faschismus verstehen und welche Forderungen sich aus ihrem Selbstverständnis als Antifaschisten ergeben.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage, ob die Aktivitäten der Antifaschisten sich nur auf die Zurückdrängung des Faschismus und Rechtsextremismus mit demokratischen, rechtsstaatlichen Mitteln richten oder ob damit darüberhinausgehend die Ablehnung der Normen und Regeln des demokratischen Verfassungsstaates verbunden ist. Soweit es sich um nicht-extremistische, bürgerlich-demokratisch getragene Initiativen handelt, sind diese zweifelsfrei mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegen Gruppierungen des – vorrangig linksextremistischen – Spektrums, die unter dem Deckmantel des Antifaschismus eine auf die Abschaffung des demokratischen Rechtsstaates gerichtete Agenda verfolgen. So unterliegt die in der Fragestellung genannte Gruppierung „Antifa-NT“ dem Beobachtungsauftrag des BayLfV, nicht aber die Gruppierung „AfD – Antifaschistische Dirndl“.

Die Beobachtung von Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden unterliegt aufgrund der Freiheit des Mandats (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BV, Art. 38 Abs. 1 GG) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und setzt eine Abwägung der Rechte des Abgeordneten mit dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus. Sie ist in der Regel nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Abgeordnete sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft. Auf die zugrundeliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den besonderen Voraussetzungen der Beobachtung von Abgeordneten (BVerfGE 134, 141 ff., sog. Ramelow-Entscheidung) wird hingewiesen. In Umsetzung dieser Rechtsprechung unterliegt aktuell kein Mitglied des Landtags dem Beobachtungsauftrag des BayLfV. Im BayLfV findet im Übrigen jenseits des Beobachtungsauftrags keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht extremistischen Gruppierungen oder zu nicht extremistischen Personen statt. Der Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor.